

Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 13.11.2018 die Satzung vom 12.07.2005 in der Fassung vom 05.10.2011 in folgenden Wortlaut geändert:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte/-rätinnen und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 8,-- Euro pro Stunde der Tätigkeit, höchstens 40,-- Euro je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.
- (3) Fahrtkosten werden grundsätzlich nur vom Hauptwohnsitz aus erstattet. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Stadtverordnetenvorsteher über Anträge von Stadtverordneten, der Bürgermeister über alle sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung oder Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Stadtverordnete erhalten	10,-- Euro pro Sitzung,
Stadträte/-rätinnen erhalten	10,-- Euro pro Sitzung,
der/die Schriftführer/-in erhält	10,-- Euro pro Sitzung,
Ortsbeiratsmitglieder erhalten	5,-- Euro pro öffentliche Sitzung

(max. 6 Sitzungen pro Jahr),

Kommissionsmitglieder
(Mandatsträger/-innen und
sachkundige Bürger/innen)

5,-- Euro pro Sitzung
(max. 8 Sitzungen pro Jahr)

Seniorenbeiratsmitglieder

5,-- Euro pro Sitzung
(max. 8 Sitzungen pro Jahr)

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich eine monatliche Pauschale erhalten:
- | | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| der/die Stadtverordnetenvorsteher/-in | 30,-- Euro monatlich, |
| der/die Fraktionsvorsitzende | 20,-- Euro monatlich, |
| der/die ehrenamtliche Stadtrat/-rätin | 50,-- Euro monatlich, |
| Ortsvorsteher/in | 30,-- Euro monatlich. |
- (3) Nicht eingeschlossen in die Pauschale für den/die Stadtverordnetenvorsteher/in, die Fraktionsvorsitzenden, die ehrenamtliche Stadträte/-rätinnen und Ortsvorsteher/innen sind die Sitzungen und Anlässe, die über die einmalige wöchentliche Sitzung des Magistrates bzw. die Sitzungen des Ortsbeirates hinausgehen. Hierfür wird in Anlehnung an Abs. 1 für jeden Anlass und jede Sitzung ebenfalls eine Aufwandsentschädigung von 10 € gewährt. Anlässe in diesem Sinne sind dienstliche Anlässe, bei denen der/die Bürgermeister/-in zu vertreten, eine Mitwirkung gesetzlich erforderlich oder aus anderen Gründen die Teilnahme angebracht ist.
- (4) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Stadtrat/-rätin den/die Bürgermeister/-in, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- Euro.
- (5) Bei Vertretungen im Krankheitsfalle von mehr als 30 Tagen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Höhe der dem/der ehrenamtlichen Stadtrat/-rätin zu zahlenden Aufwandsentschädigung.
- (6) Nimmt ein/e ehrenamtlich Tätige/r am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (7) Nimmt ein/e ehrenamtlich Tätige/r mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er/sie Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.
- (8) Die Bestückung der Mitteilungs- und Aushangkästen der Stadt Homberg (Ohm) durch ehrenamtlich Tätige wird mit 24,-- Euro pro Kasten und Jahr entschädigt.
- (9) Den Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,-- € pro Sitzung gewährt.
Den Mitgliedern der Wahlvorstände wird bei nichtkommunalen Wahlen eine Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) in der Höhe gewährt, die für die jeweilige Wahl von Bund, Land oder Europäischer Union als Höchstsatz erstattet wird. Bei kommunalen Wahlen wird den Mitgliedern der Wahlvorstände eine Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) in der gleichen Höhe gewährt, die bei der letzten nichtkommunalen Wahl gewährt wurde.
- (10) Gemeindebediensteten wird abweichend von Abs. 1 für die Schriftführertätigkeit die Arbeitszeit gutgeschrieben und keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige - mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte - erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten gemäß §§ 1 und 2.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.
- (3) Die Fraktionssitzungen sind so terminlich festzulegen, dass sie außerhalb der normalen Arbeitszeit liegen.
- (4) Den Fraktionen wird zur Abgeltung von Sachausgaben eine Jahrespauschale in Höhe von 50,-- Euro sowie pro Stadtverordnete/n 10,00 € gewährt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte/-rätinnen und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach dem Hess. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen, kommunalpolitische Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen oder Klausurtagungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Ältestenrats.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Öffnungsklausel

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Der Magistrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den in den §§ 3 und 4 festgelegten Höchstgrenzen der zu erstattenden Sitzungen beschließen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt gemäß § 8 (2) der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 4. Änderung tritt rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

Homberg (Ohm), den 14.11.2018



Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)

Claudia Blum
Bürgermeisterin

Satzung: Beschluss am 12.07.2005; Bekanntmachung am 24.08.2005

1. Änderung: Beschluss am 30.10.2007; Bekanntmachung am 28.11.2007

2. Änderung: Beschluss am 27.10.2008; Bekanntmachung am 19.11.2008
3. Änderung: Beschluss am 04.02.2010; Bekanntmachung am 10.02.2010
4. Änderung: Beschluss am 05.10.2011; Bekanntmachung am 12.10.2011
5. Änderung: Beschluss am 13.11.2018; Bekanntmachung am 21.11.2018